

Hygieneplan

Grace-Hopper-Gesamtschule

Stand 10.02.2022

Beschluss der Schulkonferenz am 15.09.2020

Aktualisiert: 01.12.2021

Inhalt

1. Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit.....	5
1.1 Risikobewertung.....	5
2. Basishygiene	6
2.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung	6
2.1.1 Sand in Sprunggruben	7
2.1.2 Abfallbeseitigung.....	8
2.2 Reinigung und Desinfektion	8
2.3 Händehygiene.....	9
2.4 Lebensmittelhygiene	10
2.4.1 allgemeine Hygienevorschriften im Umgang mit Lebensmitteln.....	10
2.4.2 sichere / erlaubte Lebensmittel	10
2.4.3 Anlieferung / Mitbringen von Lebensmitteln.....	10
2.4.4 Zubereitung von Lebensmitteln	11
2.4.5 Ausgabe und Entsorgung von Lebensmitteln.....	11
2.4.6 Hygiene der Gerätschaften und der Räume der Essensausgabe	11
2.5 Trinkwasser.....	11
2.6 Sonstige Hygieneanforderungen	12
2.6.1 Schädlingsbekämpfung.....	12
2.7 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers.....	13
3. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes	13
3.1 Gesundheitliche Anforderungen	13
3.1.1 Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich	13
3.1.2 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	14
3.1.3. Kinder, Jugendliche.....	14
3.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht.....	14
3.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen.....	15
3.4.1 Wer muss melden?.....	15
3.4.2 Was muss gemeldet werden?	16
3.4.3 Information der Betreuten/ Sorgeberechtigten, Maßnahmeeinleitung.....	16
3.4.4 Besuchsverbot und Wiederezulassung	17

3.5 Schutzimpfungen.....	17
4. Infektions- und Arbeitsschutz in Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Stand 17.03.2021)	17
4.1 Zielstellung	18
4.2 Verantwortung	18
4.3 Meldepflicht	19
4.4 Ergänzung zum Rahmenhygieneplan	19
4.5 Persönliche Hygiene	20
4.6 Mund-Nasenschutz bei pädagogischem Personal.....	21
4.7 Arbeitsschutz	21
4.7.1 Gefährdungsbeurteilung	22
4.8 Regelbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger).....	22
5. Anlage.....	33
5.1 Ablaufschema Schulbesuch bei Atemwegsinfektionen.....	33
5.2 Wichtige rechtliche Grundlagen (s. auch unter http://www.gesetze-im-internet.de , http://bundesrecht.juris.de , http://frei.bundesgesetzblatt.de)	34
5.3 Wichtige fachliche Standards	36

Einleitung

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat.

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten und zur Verhütung von Infektionskrankheiten zu sichern.

Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Zu berücksichtigen sind neben den Rechtsregelungen auf EU-, Bundes- und Landesebene und den fachlichen Empfehlungen von Fachgesellschaften auch Vorschriften des Arbeitsschutzes und technische Regelwerke (z. B. DIN, VDI, EN, ISO).

Das Infektionsgeschehen ist nach wie vor deutlich höher als im Sommer 2020. Eine vierte Welle ist angesichts der Ausbreitung der sehr ansteckenden Delta-Mutation nicht auszuschließen. Der besondere Infektionsschutz bei der Arbeit muss deshalb bis auf weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Daher gelten die grundlegenden Regeln zum betrieblichen Infektionsschutz für die Dauer der pandemischen Lage nationaler Tragweite fort. (Quelle [Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO](#))

Zielstellung

Mit dem Ziel der Erreichung eines größtmöglichen Schutzes der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg vor Ansteckung mit dem Corona-Virus während der Wiederaufnahme des Schulbetriebs werden vom zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Zeitraum der Corona-Epidemie festgelegt. Diese sind in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

Die Schutzmaßnahmen sind darauf gerichtet die Sicherheit und Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten sowie Infektionsketten zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung der besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sollen Schulschließungen vermieden und der Schulbetrieb sichergestellt sein.

Um diese Ziele zu erreichen, ist bei der Festlegung und Umsetzung des schulischen Maßnahmenkonzeptes grundsätzlich die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip) gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) einzuhalten: technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts-RKI zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Der Hygieneplan ist dem zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

1. Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

1.1 Risikobewertung

Das Infektionsrisiko wird allgemein von der Anwesenheit primär wie fakultativ pathogener Keime, den Übertragungswegen dieser Erreger (direkte und indirekte Übertragungswege) sowie der Abwehr- und Immunsituation (Impfstatus) der Schüler und des Personals bestimmt.

Für den Ausschluss von Personen aus der Schule, die an bestimmten Infektionskrankheiten leiden oder in Wohngemeinschaft engen Kontakt zu Infizierten hatten, bilden das Infektionsschutzgesetz (§34), die Wiedenzulassungsregelungen des RKI und ggf. des jeweiligen Bundeslandes die rechtliche Grundlage.

Neben den klassischen Kinderkrankheiten (abhängig vom Impfstatus z. B. Masern, Mumps, Röteln, Pertussis, Varizellen bzw. Scharlach) sind in Schulen vor allem fäkal-oral übertragbare Infektionskrankheiten, wie Durchfallerkrankungen oder Hepatitis A als Einzelfälle und Häufungen von Bedeutung.

Hier sind neben Reinigungsmaßnahmen zumeist auch gezielte Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll einzusetzen.

In jedem Fall ist beim Auftreten von Infektionskrankheiten (entsprechend §34 IfSG) sowie Kopfläusen oder Krätze das Gesundheitsamt einzubeziehen.

Besondere Aufmerksamkeit und sofortiges Einbeziehen des Gesundheitsamtes erfordert das Auftreten von Hirnhautentzündungen (Meningitiden), insbesondere, wenn diese durch Meningokokken oder *Hämophilus influenzae* Typ B verursacht werden.

1.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulleiterin / der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr

Der Schulträger kann zu seiner Unterstützung einen Hygienebeauftragten oder ein Hygieneteam benennen.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
verantwortl.: Schulleitung (Schuljahresbeginn)
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
verantwortl.: Schulleitung (laufend)
- Durchführung von Hygienebelehrungen
verantwortl.: Schulleitung (Schuljahresbeginn/Dienstantritt)
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und den Eltern
verantwortl.: Schulleitung (laufend)

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen sollte u. a. durch Begehungen der Einrichtung erfolgen (routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf) durch die Schulleitung.

Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Der Hygieneplan muss jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Er wird im Sekretariat hinterlegt.

Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr in der Konferenz der Lehrkräfte bzw. im Personalmeeting (restliches Schulpersonal) hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

Auch die Schüler werden regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert.

2. Basishygiene

2.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung

Für die Anforderungen an Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung sind vor allem die in Brandenburg geltenden baurechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften sowie Schulbau- und Raumprogramm-Empfehlungen zugrunde zu legen. Die Einzelheiten sind den örtlichen Vorschriften zu entnehmen. Außerdem sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen (Anlage 1) zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Problematik Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden wird auf den Leitfaden der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes hingewiesen (Anlage 1).

In den regionalen Hygieneplänen sollten unter anderem nachfolgende Problemkreise berücksichtigt werden:

- Standort (z. B. Lärm, lufthygienische und bioklimatische Belastungen, Altlasten)
- Freiflächen/Sportanlagen (Größe, Gestaltung, Bepflanzung, Giftpflanzen, Spielgerätesicherheit und -wartung, Wasser- und Sandspielplätze)
- Schulgebäude/Sporthalle (behindertengerechte Gestaltung, Bau- und Ausstattungsmaterialien/Innenraumluft, Oberflächengestaltung der Fußböden, Wände und Ausstattungen)
- Klassenräume/Schülerarbeitsplätze (Größe, Mobiliar, Tageslicht- und künstliche Beleuchtung, Schallschutz, Raumakustik, Raumklima, Heizung, Sonnenschutz)
- Sanitärbereiche: Schule/Sporthalle (Toilettenbemessung und -ausstattung, Handwaschmöglichkeiten und -ausstattung, Dusch- und Umkleidebereiche)
- Küche/Essenausgabe
- Personalräume
- Raum für Reinigungsutensilien

Eine kontinuierliche planmäßige bauliche Instandhaltung und Renovierung ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion.

Gerade in Schulen hat die Innenraumlufthygiene einen besonderen Stellenwert. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass in den Pausen regelmäßig eine intensive Lüftung der Klassenräume erfolgt.

Schimmelpilzbefall muss umgehend an die Gemeinde gemeldet, ursächlich abgeklärt und saniert werden.

verantwortl.: Schulleitung (laufend)

2.1.1 Sand in Sprunggruben

Für die Befüllung von Sprunggruben für den Schulsport ist auf Herkunft und Qualität des Sandes zu achten. Sand darf nicht durch Schadstoffe belastet sein. Bei Neubefüllung muss vom Lieferanten die Qualität des Sandes durch Zertifikat ausgewiesen werden.

Auf ein gutes Abfließen von Wasser ist zu achten (Drainage z.B. untere Kiesschicht).

Zur Pflege des Sandes müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Zulauf von Hunden und Katzen unterbinden (Einzäunung)
- häufiges Auflockern zur Reinigung und Belüftung des Sandes (möglichst tiefgründig)
- Aufstellen von Abfallkörben
- tägliche visuelle Kontrollen auf organische (Tierexkremate, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z. B. Glas), Verunreinigungen aller Art werden sofort beseitigt (verantwortl. Hausmeister)

2.1.2 Abfallbeseitigung

- Die Abfallverordnungen des Landes Brandenburg und der Kommune sind einzuhalten.
- Für Chemikalien gelten besondere Entsorgungsvorschriften.
- Die Abfälle sind innerhalb der Einrichtung in gut schließenden und gut zu reinigenden Behältnissen zu sammeln und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes zu entleeren.

- Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schüler mindestens 5 m von Fenstern und Türen entfernt aufzustellen.
- Der Stellplatz ist sauber zu halten.

2.2 Reinigung und Desinfektion

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Blut, Erbrochenem, Stuhl oder Urin und beim gehäuften Auftreten infektiöser Magen-/ Darmerkrankungen.

Bei der Wischdesinfektion werden Desinfektion und Reinigung in einem Arbeitsgang durchgeführt. Da die Flächendesinfektion gleichzeitig eine Reinigungswirkung haben, dürfen keine Reinigungsmittel zugesetzt werden.

Die gezielte Desinfektion kleiner Flächen kann mit einem viruswirksamen Desinfektionsmittel mit einer kurzen Einwirkzeit durchgeführt werden. Eine Nachreinigung mit Wasser ist erforderlich, wo es durch Kontakt mit der bloßen Haut zu Hautreizungen kommen kann. (z. B. Toilettensitze)

Für größere Flächen sollten nach Möglichkeit aldehyd- und phenolfreie Desinfektionsmittellösungen entsprechend Herstellerhinweisen Sicherheitsblättern zubereitet werden. (Alkoholbasis wegen Brandgefahr unzulässig. Innerhalb der Einwirkzeit dürfen die Flächen betreten werden. Verboten ist jedoch das Trockenwischen.

Nach erfolgter Desinfektion ist zu lüften.

Die Reinigungsmaßnahmen sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (mindestens Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).
- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Schüler durchzuführen.
- Schüler dürfen für Reinigungsarbeiten in Sanitärräumen nicht herangezogen werden.
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmopp, Wischlappen ...) sind nach Gebrauch aufzubereiten und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern. Routinemäßig soll mit mindestens 60°C gewaschen werden. Bei Häufungen

von Magen-/ Darmerkrankungen ist ein desinfizierendes Waschverfahren anzuwenden

- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.
- Für die Pflege von textilen Fußbodenbelägen sind nur Geräte mit Mikro- bzw. Absolutfiltern zu verwenden. Teppichböden sollten täglich gesaugt werden. 2 x
- jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode = Reinigung unter Druck mit gleichzeitigem Absaugen der Flüssigkeit mittels eines speziellen Gerätes) vorzunehmen. Flecke sind nach Anfall zu entfernen.
- Eine Wischdesinfektion ist bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u.ä. nach Entfernung der groben Verunreinigungen mit Zellstoff u. ä. durchzuführen (dabei Schutzhandschuhe und ggf. Schutzkleidung tragen Händedesinfektion anschließend).

2.3 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Alle Handwaschplätze sind ausgestattet mit fließendem kaltem Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und für Einmalhandtücher sowie Abwurfbehälter für Handtücher.

Händewaschen ist von Personal und von den Schülern durchzuführen:

- nach der Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln und vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten und nach Tierkontakt

Händedesinfektion ist erforderlich für Personal und Schüler:

- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen; auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe
- nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösen Material
- nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten

Ca. 3 - 5 ml des Händedesinfektionsmittels sind in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen Fingerkuppen und Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (meist ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

Grobe Verschmutzungen (z. B. Ausscheidungen) sind mit Zellstoff bzw. einem desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch zu entfernen, danach desinfizieren.

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. zu empfehlen.

Ein geeignetes Händedesinfektionsmittel sollte jederzeit nutzbar bereitstehen

2.4 Lebensmittelhygiene

Um lebensmittelbedingte Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

Verantwortlich für die Lebensmittelhygiene ist der Leiter der Einrichtung.

2.4.1 allgemeine Hygienevorschriften im Umgang mit Lebensmitteln

- Alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln im Sinne von § 42 Infektionsschutzgesetz in Berührung kommen, müssen die Inhalte der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes kennen und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 bzw. ein Gesundheitszeugnis nach § 18 Bundesseuchengesetz vorweisen können.
- Vor der Zubereitung und Ausgabe von Essen sind die Hände antiseptisch zu waschen.
- Personal mit eitrigen Wunden an den Händen darf keinen Umgang mit unverpackten Lebensmitteln haben.
- Bei Verletzungen an den Händen sind beim Umgang mit Lebensmitteln Handschuhe zu tragen.
- Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden.

2.4.2 sichere / erlaubte Lebensmittel

- Es dürfen nur sichere Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, von denen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.
- Die Ausgabe von Rohmilch ist nicht zulässig.
- Lebensmittel, die unter Verwendung von rohen Bestandteilen von Hühnereiern hergestellt werden, müssen vor Abgabe ausreichend durcherhitzt werden.
- Leichtverderbliche Lebensmittel bzw. solche, bei denen der Hersteller dies vorschreibt, sind kühl zu lagern.
- Warme Speisen dürfen die Temperatur von 65° C nicht unter-, kalte Speisen eine Temperatur von 15° C nicht überschreiten.
- Warme Speisen müssen bis zur Ausgabe eine Temperatur von $\geq 65^{\circ}\text{C}$ aufweisen.

2.4.3 Anlieferung / Mitbringen von Lebensmitteln

- Mitgebrachte Lebensmittel für den gemeinschaftlichen Verzehr unterliegen den gleichen Anforderungen (keine Risikolebensmittel!) Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Schüler, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (z. B. Kuchenbasare u. ä Anlässe) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen angeboten werden. Vor Esseneinnahme wird in diesem Fall durch das Personal festgestellt, ob sich die mitgebrachten Lebensmittel in einem einwandfreien Zustand befinden.
- Die Anlieferung von Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten und geschlossenen Behältern erfolgen.

2.4.4 Zubereitung von Lebensmitteln

- Bei der Zubereitung von Lebensmitteln hat das Personal unbedingt auf Sauberkeit und Ordentlichkeit am Arbeitsplatz zu achten und sowohl den Hygienevorschriften zu entsprechen, als auch Unfall-Risiken zu minimieren.

2.4.5 Ausgabe und Entsorgung von Lebensmitteln

- Für die Essenausgabe sind saubere Gerätschaften zu benutzen.
- Übrig gebliebene zubereitete Speisen sind zu entsorgen. Einfrieren von Resten ist verboten.

2.4.6 Hygiene der Gerätschaften und der Räume der Essenausgabe

- Alle benutzten Geschirr- und Besteckteile sind heiß zu reinigen z. B. 65 °C Programm in einer Haushaltsgeschirrspülmaschine.
- Tische, Essentransportwagen und Tablettts sind nach der Esseneinnahme zu reinigen. Alle benutzten Geschirrtteile (Teller, Trinkbecher, Besteck) sind nach jeder Benutzung im Geschirrspüler bzw. in einer mindestens aus 2 Spülbecken bestehenden Spüle abzuwaschen und zu spülen.
- Bei manueller Reinigung ist das Geschirr unmittelbar nach der Reinigung abzutrocknen.
- Die Geschirrtücher sind täglich zu wechseln.
- Die Lagerung des sauberen Geschirrs sollte vorzugsweise in geschlossenen Schränken erfolgen.
- Die verwendeten Lappen sind danach zu wechseln bzw. gründlich auszuwaschen, sofort zu trocknen und trocken aufzubewahren.

2.5 Trinkwasser

Die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser werden durch die "Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-verordnung – TrinkwV)" und die §§ 37-39 des Infektionsschutzgesetzes geregelt.

- Das in Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Kochen, Waschen) muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.
- Nach langer Nichtnutzung (Ferien) werden die Leitungen durch Ablaufen lassen bis zur Temperaturkonstanz gespült. (verantwortl. Hausmeister)
- Veränderungen an der Trinkwasseranlage durch Neubau, Rekonstruktion oder Wiederinbetriebnahme nach langer Nichtnutzung sind dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Das Gesundheitsamt entscheidet

nach Vorliegen einer Wasseranalyse über die Freigabe der Wasserversorgungsanlage.

- Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchführen zu lassen. Dabei sind besonders die Regelungen der "DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen" sowie das DVGW-Arbeitsblatt W 551 zu beachten.
- Warmwasseranlagen müssen so installiert und betrieben werden, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von Legionellen vermieden wird (VDI 6023, DVGW W 551).
- Perlatoren sind regelmäßig zu reinigen und ggf. thermisch zu desinfizieren

2.6 Sonstige Hygieneanforderungen

2.6.1 Schädlingsbekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können.

Als potenzielle Gesundheitsschädlinge in einer Schule kommen insbesondere Schaben, Pharoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht.

- Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen.
- Es sind regelmäßig Befallskontrollen durchzuführen, die zu dokumentieren sind.
- Im Küchenbereich nach Erarbeitung einer Gefahrenanalyse Festlegung von Kontrollpunkten, die regelmäßig zu überwachen sind. Dabei wird täglich eine Sichtkontrolle vorgenommen.
- Bei Feststellung von Schädlingen ist unverzüglich die Schädlingsart zu ermitteln, wobei Belegexemplare zur Bestimmung über das zuständige Gesundheitsamt an ein entomologisches Labor eingesandt werden können. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung.
- Bei Befall ist ein kompetenter Schädlingsbekämpfer für die Bekämpfung zu beauftragen (Erste Hilfe bei Schädlingsbefall über die Teltower Rufnummer (03328) 331 22 66* sowie die kostenlose Hotline (0800) 2 40 66 66; Firma APEX)
- Das Gesundheitsamt ist über einen Befall zu informieren.

Auftreten von Kopfläusen

Bei Auftreten von Kopflausbefall hat die Schulleitung gemäß § 34 (6) IfSG unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

- Das befallene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern getrennt von den übrigen Schülern zu betreuen.

- Mitgabe persönlicher Gegenstände (z.B. Käämme) an die Eltern mit Hinweisen zur Behandlung.
- Die Behandlung ist i.d.R. durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen und deren sachgerechte Ausführung in schriftlicher Form zu bestätigen. Danach darf die Schule wieder besucht werden.
- Sollte bei dem betroffenen Schüler innerhalb von 4 Wochen wiederholt Kopflausbefall auftreten, ist zur Bestätigung des Behandlungserfolges ein schriftliches ärztliches Attest abzufordern.
- Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass 9 – 10 Tage nach der Behandlung eine Nachkontrolle und Wiederholungsbehandlung durchgeführt werden muss.

2.7 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

Durch den Leiter der Einrichtung ist zu veranlassen, dass das Personal entsprechend der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften i. V. m. der Unfallverhütungsvorschrift BGV/GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens jährlich zu Gefahren und Maßnahmen zum Schutz einschließlich der Ersten Hilfe unterwiesen wird. Er hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung der Verletzten die erforderlichen Einrichtungen, Sachmittel und geeignete Personen verfügbar sind.

Bei der Wundversorgung trägt der Ersthelfer Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände.

Mit Blut oder Exkreten kontaminierte Fläche werden unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch gereinigt und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelrecht desinfiziert.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß Unfallverhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe 0.3.“:

- großer Verbandkasten nach DIN 13169 – „Verbandkasten E“
kleine Verbandstaschen für Wandertage

Verbrauchte Materialien werden umgehend ersetzt, regelmäßige Kontrollen der Erste-Hilfe-Kästen werden durchgeführt und Materialien mit abgelaufenem Verfallsdatum ersetzt.

Parallel zur Erstversorgung ist vom Ersthelfer zu entscheiden, ob sofortige ärztliche Hilfe zur weiteren Versorgung des Verletzten hinzuzuziehen ist.

(Weitere Informationen zur Ersten Hilfe enthalten die BGI/GUV-I 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“, BGI 509 „Erste Hilfe im Betrieb“, BGI 510 „Aushang Erste Hilfe“, BGI/GUV-I 511 „Dokumentation der Ersten Hilfe Leistung“/„Verbandbuch“)

3. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

3.1 Gesundheitliche Anforderungen

3.1.1 Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich

Bei folgenden Erkrankungen ist eine Beschäftigung im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich von Gemeinschaftseinrichtungen strengstens untersagt:

Typhus, Paratyphus, Shigellenruhr, Salmonellen, einer infektiösen Darmerkrankung, Virushepatitis A oder E (infektiöse Gelbsucht), an infizierten Wunden, Hauterkrankungen und wenn sie enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden.

3.1.2 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen dürfen so lange an der Schule keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- und sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben, wenn sie

- an einer im §34 (1) IfSG genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bzw. der Verdacht darauf besteht
- sie die in § 34 (2) IfSG genannten Erreger ausscheiden
- Kontaktperson zu in §34 (3) IfSG genannten Erkrankten waren oder sind.

3.1.3. Kinder, Jugendliche

Für die in der Einrichtung Betreuten gilt Punkt 3.1.2. mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen, auch wenn diese außerhalb des Schulgeländes stattfinden.

3.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information über das Auftreten dieser Krankheiten ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.

Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind zu Schuljahresbeginn und in besonderen Einzelfällen Belehrungen durch die Lehrkräfte bzw. den Schulleiter durchzuführen. (verantwortl.: Schulleitung; Termin 1. Elternversammlung des Schuljahres) Daher verpflichtet das IfSG (Infektionsschutzgesetz) die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem dieser Krankheitsfälle betroffen sind.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

3.3 Belehrung

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 35 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren im jähr-

lichen Abstand vom Schulleiter (Lehrer, Schulsachbearbeiter und Hausmeister) bzw. von ihrem Arbeitgeber (Küchenpersonal u.a.) über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach §34 (5) IfSG jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

Diese Belehrung erfolgt schriftlich bei der Schulan- bzw. -ummeldung und wird durch Unterschrift bestätigt. Zusätzlich wird ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt.

Die Erstausbübung der Tätigkeiten im Küchen- Lebensmittelbereich ist nur möglich, wenn sie eine nicht mehr als 3 Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen können.

Diese muss eine in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführte Belehrung über genannte Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen enthalten. Außerdem muss der Beschäftigte darin schriftlich erklären, dass ihm keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen. Treten nach Tätigkeitsaufnahme Hindernisgründe auf, so hat der Beschäftigte dieses unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Der Arbeitgeber hat die Belehrung für die Beschäftigten im Küchen- und Lebensmittelbereich nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren jährlich zu wiederholen, den Nachweis über die Belehrung zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. (verantwortl.: Essensfirma)

3.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

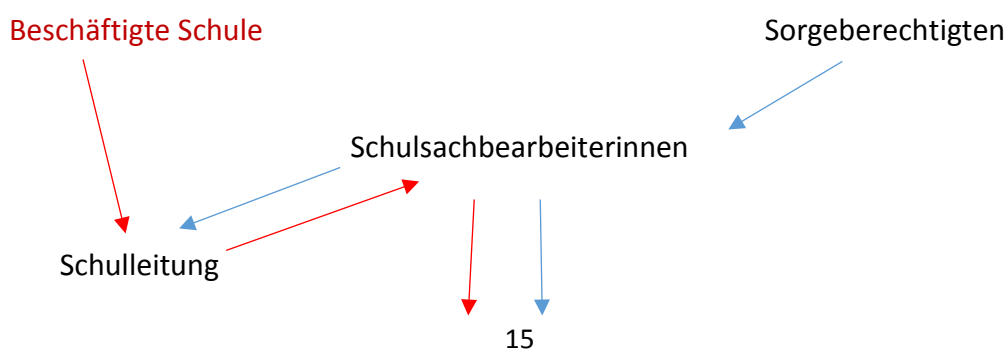
3.4.1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der Leiter der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg



Gesundheitsamt

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister, sonstige)
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Schulleitung hat folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

3.4.2 Was muss gemeldet werden?

Bundesweit:

- meldepflichtigen Krankheiten lt. IfSG §6 (Arzt) §7 (Labor)
- Coronavirus

Brandenburg: Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für Infektionskrankheiten (InfKrankMV)

- §1 Ausdehnung der Meldepflicht für meldepflichtige Nachweise von Krankheiten
- *Borrelia burgdorferi* sp., Mumpdvirus, Bordetellapertussis, *Streptococcus pneumoniae*, Rubellavirus und Varicella-Zoster-Virus
- Kopflausbefall (IfSG §34 Abs. 5: Meldepflicht Eltern)

3.4.3 Information der Betreuten/ Sorgeberechtigten, Maßnahmeeinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information wird in Form von:

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen

erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

3.4.4 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben.

3.5 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie bewahren zum einen den Impfling selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod und können andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit führen.

Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (STIKO) veröffentlicht und vom Land Brandenburg öffentlich empfohlen. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst führt in den Schulen regelmäßig ärztliche Untersuchungen durch, überprüft dabei den Impfstatus, und wirkt ggf. auf die Schließung von Impfplücken hin bzw. schließt diese bei Vorliegen der Einverständniserklärung selbst.

Nach § 34 Abs. 10 IfSG klären die Gesundheitsämter gemeinsam mit den Gemeinschaftseinrichtungen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes auf.

Die kann in verschiedener Form, z.B. durch Vorträge, Gespräche und/oder Verteilen von Informationsmaterialien erfolgen.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind die Eltern gegenüber der Schule zum Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung für Ihr Kind verpflichtet. Die Bestätigung erfolgt durch eine Ärztin oder einen Arzt des Vertrauens oder das zuständige Gesundheitsamt. Sollte dieser Impfstatus nicht vorliegen, informiert die Schule das entsprechende Gesundheitsamt.

4. Infektions- und Arbeitsschutz in Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Stand 16.07.2020)

4.1 Zielstellung

Mit dem Ziel, der Erreichung eines größtmöglichen Schutzes der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg vor Ansteckung mit dem Corona-Virus während der Wiederaufnahme des Schulbetriebs werden vom zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Zeitraum der Corona-Epidemie festgelegt. Diese sind in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

4.2 Verantwortung und Unterstützung

Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulleiterin / der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr. Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.

Die unter den nachfolgenden Punkten angeführten Mindestanforderungen zum Infektionsschutz vor dem Coronavirus sollen berücksichtigt werden. Wenn diese Mindestanforderungen aufgrund der räumlichen und ausstattungsseitigen Situation vor Ort nicht vollumfänglich umsetzbar sind, müssen Abweichungen mit einrichtungsbezogenen Modifikationen im Sinne der Empfehlungen des Hygieneplanes festgelegt werden. Weitere einrichtungsspezifische Maßnahmen sind vom Schulträger und der Schulleiterin/dem Schulleiter im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und umzusetzen. Hierbei kann er sich von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit und seinem Betriebsarzt unterstützen lassen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass für Risikogruppen und Schwangere bzw. Stillende die gesetzlichen Schutzmaßnahmen bzw. die Vorgaben aus der Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung finden.

Unterstützung

Als Ansprechpartner stehen das landeseigene Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit (KSG) und der AMD TÜV Rheinland zur Verfügung. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des KSG beraten vor allem in sicherheitstechnischen, die Betriebsärzte und Arbeitspsychologen des AMD TÜV Rheinland in arbeitsmedizinischen Fragen und in Fragen der Gesundheitsförderung. Der gesetzliche Unfallversicherungsträger für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst und Kinder in Schulen, die Unfallkasse Brandenburg, steht ebenfalls in Fragen der Prävention als Ansprechpartner bereit.

Die DGUV empfiehlt Schulen für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 **ein schulisches Maßnahmenkonzept**.

Aufgrund der doppelten Unternehmerschaft in öffentlichen Schulen ist eine verstärkte Abstimmung über die Zuständigkeit und Abstimmung zwischen Schulsachkostenträger und Schulleitung erforderlich. Diese werden von den jeweils zuständigen Betriebsärztinnen/Betriebsärzten beraten. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

- Hygieneplan
- Gefährdungsbeurteilung
- **schulinterner** Krisenstab

Die Terminbindung für ein Beratungsgespräch kann über den Bildungsserver erfolgen:

<https://bildungs-server.berlin-brandenburg.de/schule/schulen-in-berlinbrandenburg/as/sars-cov2-aus-dem-blickwinkel-des-arbeitsschutzes/ziel-der-aktuellen-massnahmen>

Ein Muster für die Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2/COVID-19 und weitere für die Unterstützung der Arbeit wichtige Infomaterialien hat die Arbeitsstelle „Arbeitssicherheit und Gesundheit“ beim StSchA Cottbus auf dem Bildungsserver hinterlegt

(<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schule/schulen-in-berlinbrandenburg/as>).

4.3 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

4.4 Ergänzung zum Rahmenhygieneplan

Alle Schulen verfügen nach §36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Hygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Die Schulleiterin/der Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personensind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind, das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Zugangskontrollen /Testangebote

Gemäß § 28 b Infektionsschutzgesetz dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Schulen sind Arbeitsstätten in diesem Sinne. Insoweit ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, diese gesetzliche Forderung umzusetzen.

Erläuterungen zu dieser Regelung sind in den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten FAQ zu finden:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-coronaasvo.html>

Gemäß § 4 der SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung haben Arbeitgeber den Beschäftigten mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist.

4.5 Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.
- Distanzgebot: es sind mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten: Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge

4.6 Medizinische Gesichtsmasken oder FFP Atemschutzmasken bzw. gleichwertige Atemschutzmasken (Atemschutzmasken) bei Schülerinnen und Schülern, pädagogischem und nichtpädagogischem Personal

Sofern durch die aktuelle Eindämmungs- bzw. Umgangsverordnung einer Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske, Fremdschutz) oder Atemschutzmaske (FFP –Atemschutzmaske oder gleichwertige, Eigenschutz) in der Schule nachzukommen ist, ist davon auszugehen, dass die medizinische Gesichtsmaske oder die Atemschutzmaske als „Alltagsgegenstand“, der im öffentlichen Raum (Dienstleistungssektor oder ÖPNV) ohnehin getragen werden muss, etabliert ist. Insofern wird davon ausgegangen, dass jede Schülerin/jeder Schüler über eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske verfügen müsste. Ergänzend können die Schulen/Schulträger über den Schulsozialfonds Notreserven an medizinischen Gesichtsmasken vorhalten, um Schülerinnen und Schüler, welche keine funktionsfähige medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske mitführen (vergessen, verloren, verschmutzt, defekt), die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen. Die Beschaffung von solchen Vorräten entspricht dem Verwendungszweck des Schulsozialfonds.

Hinweise für Anwender zur Handhabung von medizinischen Gesichtsmasken und Atemschutzmasken können den [Empfehlungen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte](#) entnommen werden. Gesichtsschutzschilde/-visiere können nur in Ausnahmefällen bei hoher Bedeutung der nonverbalen Kommunikation getragen werden. Sie bieten einen begrenzten Fremdschutz gegenüber größeren Tröpfchen/Tropfen. Gesichtsvisiere bieten aber keinen Schutz gegenüber Aerosolen und stellen somit keinen Ersatz für medizinische Gesichtsmasken dar.

Es ist erforderlich, dass das Personal im Kontakt zu anderen Erwachsenen (Eltern, Externe usw.), im Rahmen der Schülerbeförderung oder in Pausen auf dem Schulhof eine medizinische Gesichtsmaske trägt.

Das Tragen von Atemschutzmasken, die den in der Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021

(<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXKeln/BAanz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline>) beschriebenen Anforderungen entsprechen müssen, als persönliche Schutzausrüstung ist im pädagogischen Alltag grundsätzlich nicht notwendig. Vielmehr ist im Rahmen einer Gesamtabwägung zu den Infektionsgefährdungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, unter welchen Bedingungen oder bei welchen schulischen Tätigkeiten das Tragen von Atemschutzmasken erforderlich ist. Hinweise hierzu enthalten die folgenden Ausführungen.

Das Tragen einer Atemschutzmaske als persönliche Schutzausrüstung für den Eigenschutz kann in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung z. B. erforderlich sein, wenn

- die tätigkeitsbedingte Interaktion keine Einhaltung des Mindestabstands zwischen Personen erlaubt und einer der Beteiligten keinen medizinischen Gesichtsschutz trägt,

- Personal in Sonderfällen, z. B. in Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, anderweitig nicht ausreichend geschützt werden kann,
-
- bei der Ausführung der pädagogischen Lehrtätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß (z. B. im Sportunterricht oder im Fach Musik) gerechnet werden muss
- dies für Personen, die einer Risikogruppe angehören, nach Beratung durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin empfohlen wird.

Bei der Verwendung von Atemschutzmasken sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. So ist den Beschäftigten vom Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, wenn die Atemschutzmasken länger als 30 Minuten pro Tag getragen werden. Weiterhin ist eine Unterweisung zur richtigen Handhabung durchzuführen, wobei insbesondere der Dichtsitz beachtet werden muss. Zudem sind mögliche Tragezeitbegrenzungen zu beachten (<https://publikationen.dguv.de/forschung/ifa/allgemeine-informationen/4000/check-x-5-maske-ohne-makel-plakat-din-a3>)

In den genannten Fällen soll die Schulleiterin/der Schulleiter eine betriebsärztliche Beratung in Anspruch nehmen. Zum Tragen von Atemschutzmasken durch Personen, die einer Risikogruppe angehören, soll von der Betriebsärztin/vom Betriebsarzt bezüglich des individuellen Risikos und den entsprechenden Einsatzmöglichkeiten beraten werden.

4.7 Arbeitsschutz

4.7.1 Gefährdungsbeurteilung

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation (Risikoeinschätzung gemäß 7-Tages-Inzidenzen des Landes/des Landkreises, der Kommune) und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitere Maßnahmen erforderlich sein. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz (technisch vor organisatorisch vor persönlich) zu beachten.

Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz ist bei Bedarf die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen.

Zu den beruflich bedingt erhöhten Infektionsrisiken für Beschäftigte in Schulen stehen Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereit, welche auf der Formularendatenbank des Bildungsservers Berlin-Brandenburg hinterlegt sind.

4.8 Regelbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger)

Räume (Büro, Unterricht, Aufenthalt, Lüftung)

- Es wird empfohlen, bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung in den Schulen soweit möglich beizubehalten.

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z.B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder der Teeküche.
- Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule sind eindeutig zu kennzeichnen. Wenn die baulichen Voraussetzungen gegeben sind, sollen Einbahnwegeregeln getroffen werden.
- Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu vermeiden.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichtes auf ein Minimum reduziert werden.
- Der Lehrertisch in den Unterrichtsräumen soll nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann. Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherren.
- Fachunterricht soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen oder Werkstätten stattfinden.
- Für das Sekretariat und den Hausmeister als Anlaufstation für zahlreiche schulischen Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen, z.B. bei vorhandener Theke und auch zur Abtrennung bei mehreren Arbeitsplätzen Aufstellung einer transparenten Sichtschutzwand, rutschfeste Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen und Verkehrswegen, Aufstellen von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“.

Lüftung

- Durch eine verstärkte Lüftung, d. h. Erneuerung der Raumluft durch direkte oder indirekte Zuführung von Außenluft, kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Lüftungshäufigkeit, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich.
- Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.
- Bei der Festlegung der Lüftungsdauer sind die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen sowie der vorherrschende Winddruck zu berücksichtigen. Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Im Sommer sollen 10 Minuten und im Winter 3 Minuten Lüftungsdauer nicht unterschritten werden.
- Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ eingesetzt werden und regelmäßig an das Lüften erinnern.
- Die Aerosolbelastung durch SARS-CoV-2 kann nicht durch direkt anzeigende Messgeräte bestimmt werden. Zur Beurteilung der Raumluftqualität kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden. Hierfür reichen einfache Messgeräte (zum

Beispiel CO₂-Ampeln) aus. Eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm ist unter normalen Bedingungen noch akzeptabel. In der Zeit der Pandemie ist dieser Wert möglichst zu unterschreiten. Eine direkte Korrelation zur Virus-Last ist von diesem Wert nicht ableitbar.

- Nach dem Raum- und Nutzungskonzept der Schulen sollen sogenannte Luftgüteampele oder CO₂-App (Rechner und Timer) der DGUV von den Lehrkräften unterstützend genutzt werden.
- Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluft-technische Anlage (RLT-Anlage, Lüftungsanlage) vorhanden.

Raumlufttechnische Anlagen

- Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, die nicht über eine geeignete Filtration (z. B. Schwebstofffilter HEPA - High Efficiency Particulate Air Filter) verfügen, ist, soweit dies aus technischen und technologischen Gründen möglich ist, zu vermeiden, damit Aerosole, die möglicherweise Viren enthalten, nicht wieder dem Raum zugeführt werden. Im Betrieb mit Außenluftanteil ist dieser zu erhöhen, um die Konzentration von Aerosolen, die möglicherweise Viren enthalten, im Raum möglichst zu reduzieren.
- Lüftungsanlagen, die die Raumluft nur umwälzen (z. B. zur Kühlung) sollen abgeschaltet werden.
- RLT-Anlagen bzw. Be- und Entlüftungssysteme in Sanitärräumen, die mit Frischluftzufuhr im Sinne eines kontinuierlichen Luftaustausches arbeiten, sollen dauerhaft betrieben werden.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile und Split-Klimaanlagen) oder Erwärmung (z. B. Heizlüfter) in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt. Ventilatoren und mobile Klimaanlagen arbeiten in der Regel im Umluftbetrieb und führen im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zu.
- Bei raumlufttechnischen Anlagen ist zu prüfen, ob die in der VDI-Richtlinie 6022 verlangten Hygienekontrollen ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert worden sind.
- Sekundärluftgeräte mit geeigneten Einrichtungen zur Reduktion der Konzentration virenbelasteter Aerosole (zum Beispiel Luftreiniger) dürfen nur ergänzend zu den oben genannten Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, um das Infektionsrisiko durch Viren oder virenbelastete Aerosole in der Raumluft zu reduzieren. Hier können Hinweise zur Auswahl und zum Betrieb der Luftreiniger abgerufen werden ([Link](#)). Dabei sind unter Berücksichtigung der Leistungsdaten und spezifischen Randbedingungen (u.a. Raumgröße, -zuschnitt, -belegung, -ruhezeiten) eine sachgerechte Aufstellung sowie ein sachgerechter Betrieb und eine sachgerechte Instandhaltung (Wartung mit Funktionsprüfung, Reinigung, Filterwechsel usw.) zu gewährleisten. Solche Geräte müssen mit geeigneten Filtern (z.B. HEPA 13/14) ausgerüstet sein und dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe oder Reaktionsprodukte (z. B. Ozon) freisetzen.
- Der Einsatz von mobilen Luftreinigern darf zu keiner Erhöhung des Dauerschallpegels von Hintergrundgeräuschen führen, für den je nach Raumnutzung 35 bis 45 dB(A) empfohlen werden. Werden mehrere Geräte zugleich in einem Raum betrieben, ist zu

beachten, dass sich die Lärmpegel (logarithmisch) addieren. Höhere Hintergrundgeräusche führen dazu, dass Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler lauter sprechen, was die Aerosolproduktion erhöht. Dies muss bei der Geräteauswahl und Aufstellung ebenso beachtet werden wie die Vermeidung störender Zugluft. In vielen Fällen wird ein einzelnes Gerät zur Reinigung der Raumluft aufgrund dessen Leistungsfähigkeit oder der Raumgröße nicht ausreichen.

- Mobile Luftreiniger mit UV-C-Strahlung dürfen nicht in Räumen betrieben werden, in denen sich zeitgleich Personen aufhalten. UV-C-Strahlung ist unsichtbar, kann Keime/Viren unschädlich machen, ist jedoch gefährlich für Augen und Haut. UV-C Strahlung darf nicht aus dem Gerät austreten!

Pausen, Speiserversorgung

- Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften.
- In Räumen für die Schulspeisung ist das Distanzgebot einzuhalten.
- Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig notwendig.
- Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbständig aus offenen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.
- Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe erforderlich.
- Bevorzugt hat die Speiserversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronormbehältnisse zu erfolgen.

Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.
- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.

Wege / Treppen / Aufzüge

- Bei ausreichend breiten Treppen und Wegen ist eine Markierung vorzunehmen, so dass gesichert wird, dass immer auf der rechten Seite gelaufen wird (Gegenverkehr möglich).
- Lässt die Wegbreite keinen Gegenverkehr zu, so sind diese Treppen und Wege nur für den Einbahnverkehr zu nutzen (Gegenverkehr muss warten).
- Für den Ein- und Austritt sind separate Ein- bzw. Ausgänge auszuweisen.
- Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

Außengelände

- Es wird empfohlen, dass sich Schülerinnen und Schüler besonders in Pausen möglichst viel im Außengelände aufhalten.

Gegenstände / Arbeitsmittel

- Soweit möglich, sollte eine persönliche Zuweisung von notwendigen Arbeitsmitteln (Schulbücher u.a. Lernmittel) erfolgen. Die Bedienung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln, Computermäuse und Tastaturen u.a.) soll nur durch die Lehrkraft erfolgen.
- Nach Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern)

Betreuungsgrundsätze

- Voraussetzung für einen wirksamen Infektionsschutz- und Gesundheitsschutz ist es, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut werden. Das gilt auch für die Beschäftigten während der Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder für andere im Schulbetrieb beschäftigte Personen.
- Die Schulleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Eltern jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres **einmalig** eine mit Unterschrift dokumentierte Belehrung erhalten, Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiärem Umfeld nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken. Die gilt analog auch für alle Beschäftigten in der schulischen Einrichtung. Eine mindestens einmal jährliche dokumentierte Belehrung der Beschäftigten zu Maßnahmen bei Auftreten von Covid-19 typischen Symptomen bzw. Covid-10 Krankheitsfällen in der häuslichen Lebensgemeinschaft ist von der Schulleiterin/dem Schulleiter nachzuweisen.

Auftreten von Krankheitszeichen

- Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf.

- Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schüler umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden.
- Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.

Unterricht / Unterrichtsformen

- Der Unterricht ist –soweit möglich- in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich erhalten. Die methodisch-didaktischen Konzepte müssen an die konkreten Gegebenheiten angepasst werden.
- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden. Auf Chorgesang ist im Unterricht der Schulen zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate zu verzichten. Das Singen im Unterricht in kleinen Gruppen mit größerem (mindestens 2 m) Abstand der Schüler voneinander ist bei ausreichend guter Belüftung oder im Freien möglich.
- Im Rahmen spezieller Projekte (z. B. „Klasse Musik“) sind Sing- und Bläserklassen unter Einhaltung erweiterter Abstände (mindestens 2 m) und einem entsprechen Raumlüftungskonzeptes möglich. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Fachkonferenz für Musik, Kunst und Theater/Darstellendes Spiel weitere Maßnahmen beschließen.
- Der Sportunterricht kann unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden. Das Hygienekonzept des betreffenden Schulträgers bzw. Sportstättenbetreibers ist zu beachten. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Fachkonferenz Sport weitere Maßnahmen beschließen

Konferenzen und Gremienarbeit

- Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Risikogruppen

Alle Beschäftigten verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Schulen. Das Gleiche gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Personen. Das Alter, eine Schwerbehinderung oder das Vorliegen einer Vorerkrankung allein bieten keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in Schulen eingesetzt werden können.

Angesichts der aktuellen COVID-19 Infektionslage besteht keine Einschränkung hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes vor Ort in der Schule einschließlich Teilnahme am Präsenzunterricht. Die möglichen Infektionsrisiken entsprechen dem allgemeinen COVID-19-Infektionsrisiko im öffentlichen Raum.

Die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist die wirksamste Methode, um die Bevölkerung vor schweren COVID-19-Erkrankungen zu schützen. Zudem wird für das schulische Personal in einem Abstand von sechs Monaten nach vollständig erfolgter Immunisierung durch Impfung gemäß der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) eine nochmalige Auffrischimpfung (Booster) empfohlen, um damit längerfristig einen ausreichenden Impfschutz sicher zu stellen.

Weiterhin besteht in jeder Schule die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen und durch das Tragen einer Atemschutzmaske zu schützen.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob Beschäftigte mit schwerwiegenden Vorerkrankungen, bei denen eine Corona - Schutzimpfung mit allen in Deutschland zugelassen Impfstoffen kontraindiziert ist, im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Eine generelle Festlegung, wie schwerwiegende Vorerkrankungen zu bewerten sind, ist aufgrund der Komplexität nicht möglich. Jeder Fall ist individuell zu betrachten. Hierbei ist der Zusammenhang zwischen der individuellen gesundheitlichen Situation und den ausgeübten Tätigkeiten entscheidend. Für die arbeitsmedizinische Betrachtung des Einzelfalls ist nicht die Diagnose per se entscheidend, sondern es müssen immer der Schweregrad einer Erkrankung, die Medikation, der Therapieerfolg, mögliche Folgeerkrankungen, die Dauer und der Verlauf der Erkrankung und Komorbiditäten und die etablierten Schutzmaßnahmen in den Schulen berücksichtigt werden. Insbesondere für komplizierte Erkrankungen und Therapien ist u.U. die interdisziplinäre Zusammenarbeit des Arbeitsmediziners oder der Arbeitsmedizinerin mit Haus- und Fachärzten oder Fachärztinnen erforderlich. Nur wenn allgemeine und individuelle Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um eine Infektionsgefahr im schulischen Kontext erheblich zu reduzieren, kommt eine Befreiung vom Präsenzunterricht in Betracht. Näheres zum Nachweis wird in Bezug auf die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal durch das für Schule zuständige Ministerium bestimmt. Die ärztliche Feststellung zur Einschätzung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe trifft weder eine Aussage über die Art der Erkrankung oder ein individuelles Infektionsrisiko noch über die tatsächliche Schwere einer möglichen Erkrankung an COVID-19.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen.

Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist.

Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot für das Lernen zu Hause oder an einem anderen geschützten Ort.

Schulfremde Personen

- Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z.B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden). In jedem Fall ist es dringend empfohlen, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentieren. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.
- Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.
- Das Betreten des Schulgeländes durch Externe (z.B. Fachdienste, Lieferanten) ist vom Träger auf seine Notwendigkeit zu überprüfen.
- Die Besucher sind über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen. Mund-Nase-Bedeckungen müssen verwendet werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und nach Bedarf vereinbart und eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere in Schulen mit pädagogischen Förderbedarf.

Erste Hilfe

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.
- Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Brandschutz

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

Unterweisung / Unterrichtung

Schulleiterinnen und Schulleiter stellen sicher, dass das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule sowie zum infektionsschutzgerechten Tragen der medizinischen Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken auf jeweils geeignete Weise unterwiesen bzw. unterrichtet werden. Die Unterweisung/Unterrichtung ist zu dokumentieren.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers/Dienstherrn (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.

Beim Einsatz von Atemschutzmasken bei der Arbeit gelten nicht nur strenge Zulassungs- und Überwachungsanforderungen für diese Produkte, sondern auch besondere Nutzungsregeln. Dazu zählen neben Tragezeitbegrenzung und der vom Arbeitgeber anzubietende arbeitsmedizinischen Vorsorge auch eine Unterweisung zur richtigen Handhabung. (<https://publikationen.dguv.de/forschung/ifa/allgemeine-informationen/4000/check-x-5-maske-ohne-makel-plakat-din-a3>)

Für Schulleiterinnen und Schulleiter besteht die Möglichkeit, sich fachkundig von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt telefonisch beraten zu lassen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Meldepflicht nach Biostoffverordnung

- Gemäß §17 Abs.1 Nummer 2 Biostoffverordnung hat der Träger die zuständige Arbeitsschutzbehörde unverzüglich über COVID-19-Krankheitsfälle von Beschäftigten zu unterrichten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge ist allen Beschäftigten anzubieten. Beschäftigte können sich individuell von der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Träger bzw. Arbeitgeber/Dienstherrn geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

- Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Die Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

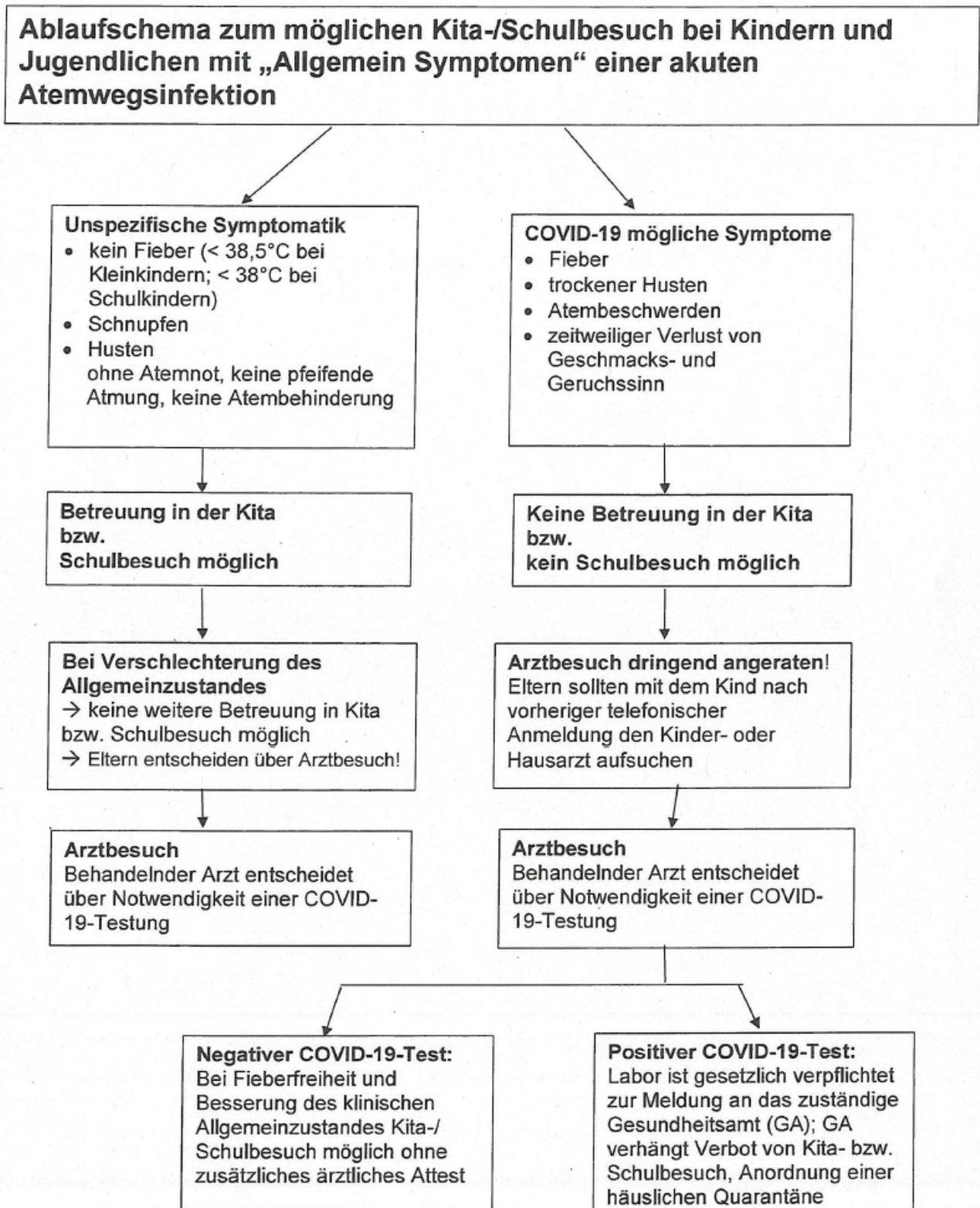
Aufklärung/Information

- Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte müssen darüber aufgeklärt werden, dass in den Schulen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger besteht.
- Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.
- Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf. begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.

Otto
Schulleiter

5. Anlage

5.1 Ablaufschema Schulbesuch bei Atemwegsinfektionen



5.2 Erkältungssymptome: Darf mein Kind in die Schule oder Kita?

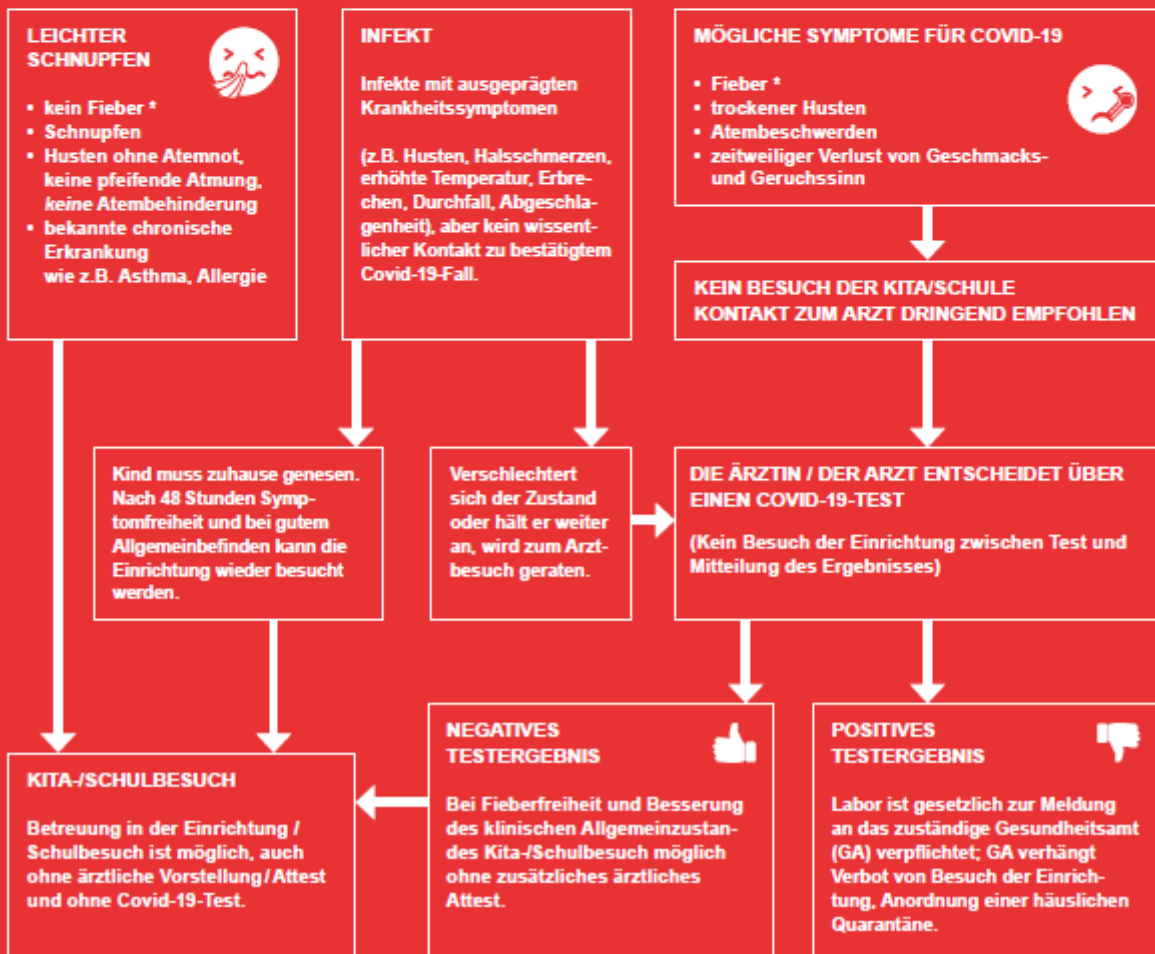


ERKÄLTUNGSSYMPTOME: DARF MEIN KIND IN DIE SCHULE UND KITA?

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Schule und Kindertagesstätte gebracht werden. Die Einschätzung, ob Ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich Sie als Eltern.

Hierbei ist zu beachten:

MEIN KIND ZEIGT KRANKHEITSSYMPTOME, ES HAT ...:



* Plakat bitte nur an den vom Brandenschutz vorgesehnen Stellen aufhängen!

* Kein Fieber heißt: unter 38,5°C bei Kleinkindern und unter 38°C bei Schulkindern.

5.3 Wichtige rechtliche Grundlagen (s. auch unter <http://www.gesetze-im-internet.de>, <http://bundesrecht.juris.de>, <http://frei.bundesgesetzblatt.de>)

- Ergänzende aktualisierte Hinweise zu den Empfehlungen: Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen und Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplangemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz)
- SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXKeln/BAanz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline>)
-  SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel (https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
-  SARS-CoV2-Schutzstandard der DGUV <https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/index.jsp>
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045 – 1077), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 10.02.2020 I 148
- Coronavirus-Meldeverordnung-CoronaVMeldeV
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 3853) §§ 21 und 26; zuletzt geändert durch Art. 3a G vom 29.08.2005 BGBl. I S. 2570
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 14.08.2005 (BGBl. I S. 2410)
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. d. F. vom 08. 12.1998 (BGBl. I S. 3546) § 1 Abs. 3, Nr. 3
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch LFGB – Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 01.09.2005 (BGBl. I Nr.55 S. 2618)
- EU-Hygienepaket zur Lebensmittelhygiene (EU-Verordnungen Nr. 852/2004, 853/2004, 854/2004) sowie ergänzend 882/2004, Aufhebungs-Richtlinie RL 2004/41 einschl. Durchführungsverordnungen (VO (EG) Nr. 2073/2005, 2074/2005, 2075/2005, 2076/2005)
- Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21.05.01 (BGBl. I, Nr. 24, 2001, S. 959-980)
- Landesgesetze und Vorschriften: z. B. Bauliche Richtlinien für Schulen
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.96 (BGBl. I, S. 1246) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.09.96 (BGBl. I S. 1461)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179 - 2189)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 27. Januar 1999, BGBl. I, Nr. 4, S.

50 - 60, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/44/EG und 2003/10/EG (BGBl. I Nr. 8 S. 261, 269-270)

- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
 - Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 500: Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen
 - GUV-SI 8017: Außenspielflächen und Spielplatzgeräte
 - BGV/GUV-V A 1: Grundsätze der Prävention
 - BGV/GUV-V A 4: Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - BGR A 1: Grundsätze der Prävention
 - GUV-I 512: Erste-Hilfe-Material
-
- GUV-SR 2006: Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Unterricht

5.4 Wichtige fachliche Standards

- Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (aktualisierte Fassung vom Juli 2006, www.rki.de).
- Aktuelle Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (www.rki.de)
- Aktuelle Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH) = ehemals Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM)
- Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für den Lebensmittelbereich (Handelspräparate), Stand 01.02.1999
- Nationale Leitlinien für eine gute Hygienepraxis (Lebensmittelhygiene)
- Impfpfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO; www.rki.de)
- Impfpfehlungen des jeweiligen Bundeslandes
- Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden, erarbeitet von der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes, Juni 2000 (www.umweltbundesamt.de - Rubrik Veröffentlichungen).
- VDI 6022 Hygienische Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen
- VDI 6023 Hygienebewusste Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasseranlagen
- DVGW W551 Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen. Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums
- DIN 10508 Lebensmittelhygiene – Temperaturen für Lebensmittel
- DIN 10514 Lebensmittelhygiene – Hygieneschulung
- DIN 10516 Lebensmittelhygiene – Reinigung und Desinfektion
- DIN 10523 Lebensmittelhygiene – Schädlingsbekämpfung im Lebensmittelbereich
- DIN 18024 Barrierefreies Bauen
- DIN ISO 5970 Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen; Funktionsmaße
- DIN 5034 Tageslicht in Innenräumen
- DIN 5035 Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht

- DIN EN 12464-1 Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Arbeitsstätten in Innenräumen
- DIN EN 1176 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden
- DIN 18032 Sporthallen - Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung
- DIN 18034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb
- DIN 19643 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser

5.5 Abkürzungen und Klarnamen für Ämter, Institutionen

- BGA – Bundesgesundheitsamt
- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch
- BGBl. – Bundesgesetzblatt
- BgVV – Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
- BmFG – Bundesministerium für Gesundheit
- BfR – Bundesinstitut für Risikobewertung
- BSeuchG – Bundesseuchengesetz
- BzgA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- CoronaVMeldeV – Corona-Meldeverordnung
- GA – Gesundheitsamt
- IfSG – Infektionsschutzgesetz
- MSGIV – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
- RKI – Robert-Koch-Institut
- STZIKO – ständige Impfkommission

